

THÜR. LANDTAG POST
08.05.2023 07:26

1249212023

Den Mitgliedern des AfILF

NABU Thüringen · Leutra 15 · 07751 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2553

zu Drs. 7/6811



Landesverband Thüringen

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der GO des Thüringer Landtags Drs. 7/6811

Jena, 5. Mai 2023

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Thüringen bedankt sich für die Bereitstellung der Unterlagen und die
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie der Einreicher des Gesetzentwurfes selbst in seiner Einleitung unter „A.
Problem und Regelungsbedürfnis“ schreibt, fallen nach § 2 Abs. 2 Satz 1
ThürWaldG auch Waldblößen unter die Legaldefinition des Wortes Wald. Daraus
ergibt sich unserer Ansicht nach grundsätzlich kein Regelungsbedürfnis im
Thüringer Waldgesetz.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Änderungsvorschlag Nr. 1 wird abgelehnt, weil kein Regelungsbedürfnis besteht
(siehe Einleitung des Einreichers des Gesetzentwurfes). Die Definition des
Bundeswaldgesetzes gilt auch in Thüringen, eine vom Antragsteller befürchtete
Abweichung Thüringens ist nach § 2 Abs. 3 BWaldG nicht möglich.

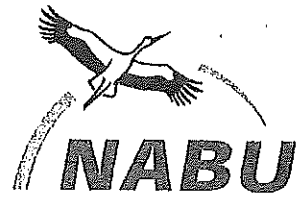
Änderungsvorschlag Nr. 2 a) ist aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung
entbehrlich. Auf die Nichtigkeit des Satzes ist in den einschlägigen Online-
Dokumentationen bereits verwiesen.

Änderungsvorschlag Nr. 2 b) wird abgelehnt, weil kein Regelungsbedürfnis
besteht. Es handelt sich um eine Detaillierung, die nicht gesetzeswürdig ist.

Änderungsvorschlag Nr. 2 c) wird entschieden abgelehnt. Die Neuregelung würde
für jegliche Ersatzaufforstung gelten. Wenn dabei jegliche Aufforstung auf für den
landwirtschaftlichen Betrieb geeigneten Flächen ausgeschlossen würden und man
wohl davon ausgehen darf, dass auch Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht für
Aufforstungen zur Verfügung stehen, können Ersatzaufforstung de facto nicht mehr
erfolgen oder würden hochwertige Biotope betreffen, die aus Naturschutzgründen
in der Regel nicht für eine Aufforstung zur Verfügung stehen oder bereits bewaldet
sind.

NABU Thüringen
Leutra 15
07751 Jena
Tel. +49 (0)36 41.60 57 04
Fax +49 (0)36 41.21 54 11
Lgs@NABU-Thueringen.de
www.NABU-Thueringen.de

Naturschutzbund (NABU) Thüringen e.V.
Der NABU Thüringen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband
(nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung
zu naturschutzrelevanten Planungen.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU Thüringen sind steuerbefreit.



Änderungsvorschlag Nr. 3 wird abgelehnt, weil kein Regelungsbedürfnis besteht. An Windkraftanlagen, Stromtrassen besteht kein erhöhtes Waldbrandrisiko, dass mit den anderen aufgezählten Anlagen vergleichbar ist.

Änderungsvorschlag Nr. 4 wird abgelehnt, weil er einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet (Bürokratieabbau).

Die ergänzend zum Gesetzentwurf vorgelegten Fragen des Ausschusses beantworten wir wie folgt:

Nr. 3 und 6: Wir verweisen auf die vorstehenden Äußerungen zum Gesetzentwurf.

Nr. 8: Der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Kalamitätsflächen hätte zur Folge, dass die regionalen Planungsgemeinschaften mehr Windvorranggebiete im Offenland oder auf anderen Waldflächen ausweisen müssen, um die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Die naturschutzfachlichen Konflikte erhöhen sich dadurch möglicherweise, weil dann tendenziell auch solche Bereiche mit höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential betroffen sein können.

Nr. 9: Hierzu liegen wissenschaftliche Ausarbeitungen vor, die sicherlich vom wissenschaftlichen Dienst des Landtages zusammengestellt werden können.

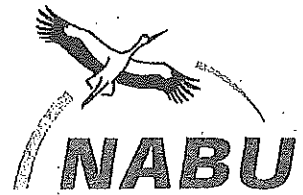
Nr. 10: Die Wasserspeicherfähigkeit wird im Bereich des Fundamentes deutlich beeinträchtigt. Der Wirkraum dieser Beeinträchtigung ist aufgrund des Volumens des Fundaments im Vergleich zur Umgebung jedoch sehr klein.

Nr. 11: Alle heimischen Fledermausarten sowie windkraftsensible Vogelarten (siehe Helgoländer Papier <http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>) sind besonders von Bau und Betrieb von Windkraftanlagen betroffen.

Nr. 12: Auswirkungen auf die genannten Arten Wildkatze, Luchs und Auerwild sind nicht pauschal zu benennen. Beim Auerwild wäre gemäß Helgoländer Papier ein Abstand von 1000 m um die wenigen Vorkommensgebiete bzw. geeigneten Wiederausbreitungsgebiete in Thüringen einzuhalten, um Auswirkungen ausreichend zu verkleinern. Bei den beiden genannten Säugetierarten sind keine direkten Auswirkungen zu erwarten, allerdings können sich Auswirkungen aus der Art und Weise der Anlage und der weiteren Nutzung der Erschließung ergeben.

Nr. 13: Die Abstände ergeben sich im Wesentlichen aus dem Helgoländer Papier <http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>.

Nr. 14: Diese Frage lässt sich nicht so einfach und pauschal beantworten. Der Untersuchungsumfang ist angepasst an die standort- und vorhabenspezifischen Risiken festzulegen.



Nr. 15: Gegen den Bau von WKA im Wald spricht, dass es bei Wald häufig um noch unzerschnittene oder naturschutzfachlich höherwertige Lebensräume handelt und tendenziell eine stärkere Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln zu befürchten ist. Es gibt allerdings auch Waldflächen, die für Natur- und Artenschutz weniger konfliktrichtig sind als bestimmte Offenlandflächen. Für den Bau von WKA im Wald spricht daher, dass auch im Offenland erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bestehen und ein pauschaler Ausschluss im Wald dazu führen kann, dass dann auch solche Flächen zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele für Windvorranggebiete herangezogen werden.

Nr. 20: Die entsprechenden Regelungen befinden sich im Bundesnaturschutzgesetz.

Nr. 21 und 23: Wir verweisen auf die vorstehenden Äußerungen zum Gesetzentwurf.

Nr. 25 und 27: Wir verweisen auf unsere Antwort zu den Fragen 8 und 15.

Für die nicht genannten Fragen sind andere Anzuhörende vermutlich besser auskunftsfähig.

Mit freundlichen Grüßen